

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Kosten für betrieblichen Pilatesraum im eigenen Wohnhaus sind abziehbar

Aufwendungen für Räume innerhalb des privaten Wohnbereichs, die nicht dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprechen, können unbeschränkt abziehbar sein. Steuerzahler, die in ihrem privaten Wohnbereich einen betrieblich genutzten Raum integrieren, können die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer voll als Betriebsausgabe abziehen. Das hat das Finanzgericht München bei einer selbstständigen Pilates-Trainerin entschieden.

Im konkreten Fall handelte es sich bei dem Pilates-Zimmer nach Ansicht des Finanzgerichtes um einen betriebsstättenähnlichen Raum, da sich der betriebliche bzw. berufliche Charakter des Raums und dessen Nutzung anhand objektiver Kriterien feststellen ließ. Aufwendungen wie beispielsweise anteilige Miete, Finanzierungskosten, Abschreibungen und Energiekosten sowie andere Nebenkosten sind bis zu 1.250 Euro jährlich abzugsfähig, wenn für die betriebliche oder beruf-

liche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In voller Höhe sind die Kosten abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Im entschiedenen Fall war der Raum Mittelpunkt und die Kosten können voll abgezogen werden.



Unsplash / Dama Wetton

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Bundesfinanzministerium aktualisiert Schreiben zur Entfernungspauschale



Unsplash / Jackson David

Für Fahrten zwischen Wohnung und der sog. ersten Tätigkeitsstätte kann ein Arbeitnehmer grundsätzlich nur die Entfernungspauschale pro Entfernungskilometer für eine einfache Strecke geltend machen. Die Finanzverwaltung geht in ihrem aktuellen Schreiben vom 18. November 2021 auf die Erhöhung der Entfernungspauschalen bei Entfernungen von mehr als 20 km ein. Ab 2021 erhöhte sich die Pauschale ab dem 21. einfachen Entfernungskilometer von 0,30 Euro auf 0,35 Euro und

ab 2024 wird sie von 0,35 Euro auf 0,38 Euro steigen. Für die ersten 20 km einfache Entfernung gilt weiter nur die Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer.

Der Höchstbetrag für die Entfernungspauschale beträgt auch zukünftig 4.500 Euro. Dies gilt nicht für die Fahrten mit einem selbstgenutzten Kfz. Wird die Fahrt teils mit einem Kfz und teils mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, kann unterstellt werden, dass das Kfz vorrangig für die Teilstrecke ab dem 21. Entfernungskilometer eingesetzt wird. Hierfür gilt der Höchstbetrag von 4.500 Euro im Jahr nicht.

Behinderte Arbeitnehmer, die mindestens einen Behinderungsgrad von 70 aufweisen oder ab einem Grad von 50 im Behindertenausweis eine Kennzeichnung für eine Gehbehinderung aufweisen, können statt der Entfernungspauschale die tatsächlichen Fahrtkosten absetzen oder alternativ die pauschalen Sätze, die sich nach dem Bundesreisekostengesetz ergeben, ansetzen.

AKTUELLER STEUERTIPP

Schneeschieben von der Steuer absetzen – Finanzverwaltung akzeptiert Kosten für den Winterdienst

Hauseigentümer, aber auch Mieter trifft in der Wintersaison häufig eine Räumspflicht. Wird ein Dritter mit der Schneebeseitigung auf privaten und/oder öffentlichen Wegen beauftragt, können die Kosten in der Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen abgesetzt werden. Es dürfen 20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 Euro pro Jahr, steuerlich berücksichtigt werden. Zahlt der Steuerzahler beispielsweise 600 Euro für das Kehren bzw. Räumen des Gehweges oder Streuen vor dem Haus, lassen sich mit dem Steuerbonus bis zu 120 Euro Steuern im Jahr sparen. Voraussetzung für den Steuerabzug ist, dass der

Räumdienst oder Hausmeisterservice eine Rechnung ausgestellt hat und der Rechnungsbetrag auf das Konto des Dienstleisters überwiesen wurde. Die Finanzverwaltung akzeptierte früher nur die Kosten, die für Arbeiten auf dem privaten Gelände wie Hof und Garten anfielen. Diese Einschränkung gilt nicht mehr: Die Rechnungen für das Reinigen des öffentlichen Gehweges sollten daher nicht aussortiert werden! Finanzämter akzeptieren aber nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung nur die Kosten, die auf den Gehweg entfallen, nicht für die Arbeiten auf der befahrbaren Straße. Details sind im BMF-Schreiben vom 01.09.2021 nachlesbar.

AKTUELLES STEUERRECHT

Betriebsrente 2022: Arbeitgeber-Beteiligung wird Pflicht bei Entgeltumwandlung

Bereits seit dem 01.01.2019 hat der Arbeitgeber bei neu abgeschlossenen betrieblichen Altersvorsorgeverträgen im Rahmen einer Entgeltumwandlung einen Pflichtzuschuss von mindestens 15 % zu leisten. Alle Altverträge blieben davon zunächst verschont, jedoch endet mit dem 31.12.2021 nun die Übergangsfrist. Ab 2022 müssen Arbeitgeber zu allen Entgeltumwandlungen in der betrieblichen Altersvorsorge einen verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss zahlen, auch bei Altverträgen, die vor dem 01.01.2019 abgeschlossen wurden.

Betroffen sind alle Direktversicherungen, Pensionszusagen und Pensionsfonds, die durch eine Entgeltumwandlung abgewickelt werden. Bei Einzahlungen in eine Pensionszusage (Direktzusage) oder Unterstützungskasse besteht keine Verpflichtung. Voraussetzung für eine Entgeltumwandlung ist, dass der Arbeitnehmer

einen Teil seines Bruttogehaltes in die Altersvorsorge einzahlt und er dadurch Sozialversicherungsbeiträge einspart. Der Arbeitgeber muss den Zuschuss nur leisten, wenn auch er durch die Bruttogehaltsumwandlung tatsächlich Sozialversicherungsbeiträge einspart. Der Zuschuss beträgt dann pauschal mindestens 15 % des umgewandelten Beitrages oder maximal den tatsächlich eingesparten Sozialversicherungsbeitrag.

Ein freiwilliger höherer Zuschuss des Arbeitgebers ist möglich, jedoch ist zu beachten, dass Sozialversicherungspflicht hierfür eintritt. Die Grenze liegt im Jahr 2022 bei 3.384 Euro und sinkt damit zum Jahr 2021 von 3.408 Euro. Dies entspricht auch dem maximalen Betrag, den der Arbeitnehmer vom Bruttogehalt umwandeln darf. Möglicherweise müssen Verträge angepasst werden.

STEUERTERMINE JANUAR/FEBRUAR 2022

- 10.01. (13.01.) Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
- 25.01. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
- 25.01. (27.01.) Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
- 10.02. (14.02.) Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung), Umsatzsteuer Sondervorauszahlung 2022
- 15.02. (18.02.) Gewerbesteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
- 15.02. Übermittlung der Jahresmeldung zur Sozialversicherung 2021 an die Krankenkassen
- 16.02. Jahresmeldung für die Unfallversicherung 2021
- 22.02. (24.02.) Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
- 25.02. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
- 28.02. letzter Tag für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2021 durch den Arbeitgeber

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.